

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger**

---

Die Gemeinde Ampfing erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Haupt- und Finanzausschuss,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - b) den Bau- und Umweltausschuss,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - c) den Rechnungsprüfungsausschuss,  
bestehend aus 7 Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäfts-

ordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmung festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 75€, sowie ein Sitzungsgeld von je 20€ für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten anstatt des Sitzungsgeldes eine Vergütung nach Entgeltgruppe 6 TVöD, der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält eine Vergütung nach Entgeltgruppe 12 TVöD, sein Stellvertreter eine Vergütung nach Entgeltgruppe 11 TVöD.

- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20€ je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20€ je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Referenten und der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten einen Pauschalbetrag von monatlich 75 €. Es erfolgt eine Anpassung an die jeweilige Erhöhung des Ehrensoldes.
- (6) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Umlegungsausschusses erhalten die Gemeinderatsmitglieder ein Sitzungsgeld von 40 €.

Die Mitglieder, die dem Umlegungsausschuss wegen ihrer Fachkenntnisse angehören, erhalten für ihre außerdienstliche Sitzungsteilnahme eine durch Gemeinderatsbeschluss festzusetzende Entschädigung.

### **§ 4**

#### **Sonstige Ehrenämter - Entschädigung**

- (1) Die Schulweghelfer der Gemeinde Ampfing sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von **10,50 €** netto für jede volle Stunde. Angefangene Stunden werden viertelstundenweise abgerechnet.
- (2) Für in der Person der Schulweghelfer liegende Gründe (z.B. Krankheit), die sie an der Ausübung des Ehrenamtes hindern, wird keine Entschädigung gewährt.
- (3) Für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Pflege der Ortsgeschichte wird eine Entschädigung von **10,50 €** je Stunde gewährt.

## **§ 5**

### **Referate**

Nach § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung werden folgende Referate gebildet:

- Referat für Jugend und Familie,
- Referat für Schule und Bildung,
- Referat für Sport und Vereine,
- Referat für Soziales, Senioren und Behinderte,
- Referat für Bau, Wirtschaft und Verkehr,
- Referat für Umwelt, Landwirtschaft und Energie,
- Referat für Kultur und Ehrenamt

Die Bestellung der Referenten erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss.

## **§ 6**

### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

## **§ 7**

### **Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

## **§ 8**


### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und über die Entschädigung

ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder vom 11. Mai 2020 außer Kraft.

Ampfing, den 19. Mai 2026

GEMEINDE AMPFING



Josef Grundner  
1. Bürgermeister